

10 Irrtümer über die Autoversicherung

Kfz-Versicherung. Wer ein Auto fährt, braucht eine Versicherung. Doch ob Haftpflicht, Teil- oder Vollkasko – immer wieder gibt es falsche Vorstellungen.

Es gibt drei Arten der Autoversicherung: Haftpflicht, Teil- und Vollkasko. Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist für jedes angemeldete Auto nötig. Sie kommt für Schäden auf, die man als Fahrer anderen zufügt. Für Schäden am eigenen Fahrzeug gibt es die Kaskoversicherung. Beim Teilkaskoschutz sind beispielsweise Diebstahl des Autos oder von Einzelteilen und Unwetterschäden versichert. Die Vollkaskoversicherung geht noch darüber hinaus und zahlt auch Reparaturen am eigenen Pkw, wenn man selbst den Unfall

verursacht hat, und bei Schäden durch Vandalismus. Doch Autoversicherungen decken nicht alle Fälle. Wer sich in falscher Sicherheit wiegt, muss unter Umständen draufzahlen. Wir klären zehn häufige Irrtümer auf.

1 Jede Kfz-Haftpflichtversicherung bietet ausreichend Schutz.

Große Unfälle können in die Millionen gehen, deshalb ist eine ausreichend hohe Deckungssumme wichtig. Die Kfz-Haftpflichtversicherung kommt für Schäden auf, die ein Fahrer

bei anderen Personen oder an Gegenständen verursacht hat. Dafür ist gesetzlich eine Mindestdeckungssumme vorgeschrieben. Für Personenschäden beträgt sie 7,5 Millionen Euro, für Sachschäden liegt sie bei 1,22 Millionen Euro. Wir empfehlen höhere Deckungssummen von 50 oder 100 Millionen Euro, wobei pro geschädigter Person meist eine Grenze von 15 Millionen Euro gilt. In vielen Tarifen sind die höheren Deckungssummen bereits Standard oder können gegen einen geringen Aufpreis vereinbart werden.

Werden Wertgegenstände oder ein mobiles Navi aus dem Auto gestohlen, greift der Kaskoschutz nicht. Die Versicherung ersetzt nur fest verbaute Teile.



2 Zur Absicherung der Mitfahrer ist eine Unfallversicherung nötig.

Nein. Werden durch einen Verkehrsunfall Menschen verletzt, zahlt ihnen die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers Schmerzensgeld und Schadenersatz. Das gilt, wenn die Verletzten im Auto des Verursachers oder in einem anderen Fahrzeug saßen. Auch für Ehepartner oder Kinder übernimmt sie die Kosten. Lediglich für den Fahrer selbst, der den Unfall verursacht hat, bezahlt dessen Haftpflichtversicherung nicht. Für ihn ist daher die Option „Fahrerschutz“ als Teil seiner Kfz-Haftpflichtpolice sinnvoll.

Da Mitfahrer fast immer abgesichert sind, ist die Insassenunfallversicherung aus unserer Sicht überflüssig. Es gibt Ausnahmen, in denen sie nützlich wäre: Etwa, wenn ein Fußgänger einen Unfall auslöst und keine

Privathaftpflichtversicherung und auch kein ausreichend großes Vermögen hat oder wenn der Unfallverursacher Fahrerflucht begeht. Da die Versicherungssumme meist unter den Verletzten aufgeteilt wird, erhalten sie allerdings oft nur eine geringe Leistung.

3 Nach einem Unfall muss man immer die Polizei rufen.

Nein, bei reinen Blechschäden ist das nicht nötig. Die Unfallbeteiligten sollten aber Fotos machen und Kennzeichen, Adressen und mögliche Zeugen notieren. Die Polizistinnen und Polizisten nehmen, falls sie doch gerufen werden, nur die Personalien auf und machen keine Beweisaufnahme. Gibt es hingegen Verletzte oder Tote, muss unbedingt ein Notruf abgesetzt werden. Die Polizei zu rufen ist außerdem sinnvoll bei unklarer Schuldfrage, bei Unfällen mit Tieren, wenn der Unfallgegner keinen Ausweis dabei hat oder vermutlich unter Alkohol oder Drogen steht, wenn Öl oder Treibstoff auslaufen oder wenn das fremde Auto im Ausland angemeldet ist. Bei Miet- oder Firmenwagen ist oft vorgeschrieben, nach Unfällen die Polizei zu alarmieren.

4 Navigationsgeräte und Gepäck im Auto sind mitversichert.

Nicht in jedem Fall. Durch eine Teil- oder Vollkaskoversicherung ist nur der Diebstahl des Fahrzeugs selbst oder von bestimmten Fahrzeugteilen versichert. Navigations- und Multimediasysteme sowie Radios, die fest verbaut sind, gelten als Fahrzeugteile und werden bei Diebstahl ersetzt. Allerdings wird oft nur der Zeitwert bis zu einer bestimmten Deckungssumme ersetzt und nicht der Neuwert.

Nicht versichert sind mobile Navigationssysteme oder Smartphones, die mit Saugnapf an der Windschutzscheibe hängen. Sie sind auch ohne das Auto verwendbar, weshalb die Autoversicherung nicht zahlt, wenn sie jemand stiehlt. Das gilt auch für Gepäck und sonstige persönliche Gegenstände.

In den Versicherungsbedingungen gibt es eine Liste des versicherten Zubehörs. Teilweise ist gegen Aufpreis eine Erweiterung des Schutzes auf Teile wie Dachkoffer möglich.

Wer mobile Gegenstände gegen Diebstahl aus dem Auto versichern möchte, tut dies am

besten mit einer Hausratversicherung. Sie kommt in der Regel für Diebstahl von Hausrat auf, der sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befindet. Wertsachen wie Schmuck oder Portemonnaies sollten Sie dennoch nicht offen liegen lassen. Das kann als grob fahrlässig gelten.

5 Für ein E-Auto kommt die übliche Versicherung infrage.

Wer ein Elektroauto anschafft, sollte genau prüfen, was die Kaskoversicherung abdeckt. Besonders der Akku ist bei E-Autos teuer und sollte durch die Versicherung gut gedeckt sein, am besten mit einem fünfstelligen Betrag oder bis zur Höhe des Neuwerts. Einige Versicherungen ersetzen auch gestohlene Ladekabel oder Schäden an der Wallbox, die zu Hause dem schnelleren Laden dient. Eine Übersicht, welche Leistungen einzelne Tarife enthalten, bietet Finanztest kostenlos online ([test.de/e-auto-versicherung](https://www.finanztest.de/e-auto-versicherung)).

Falls der Strom mal nicht bis zur nächsten Ladesäule reichen sollte, ist oft Abschleppen nötig. Mit einem Schutzbrief übernimmt die Versicherung die Kosten. Allerdings umfassen nicht alle Tarife diese Option.

6 Der Schaden durch Zusammenstoß mit Tieren ist abgedeckt.

Es kommt aufs Kleingedruckte an. Eine Kollision mit Tieren ist in Kaskoverträgen versichert. Häufig ist die Leistung jedoch auf Haarwild beschränkt. Laut Bundesjagdgesetz fallen unter anderem Rehe, Hirsche, Wildschweine, Füchse, Dachse und sogar Seehunde darunter. Ziegen, Hunde, Kühe, Waschbären und Eichhörnchen zählen nicht dazu. Damit Unfälle mit ihnen von der Versicherung abgedeckt sind, muss in den Bedingungen „alle Tiere“ stehen.

7 Vorab nicht angegebene Zusatzkilometer sind nicht versichert.

Doch, der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn Autobesitzer deutlich mehr Kilometer pro Jahr fahren als bei der Versicherung angegeben. Das bedeutet aber nicht, dass bei der Abfrage eine Fantasiezahl genannt werden darf. Wer im Laufe eines Jahres bemerkt, dass er seinen Wagen deutlich





Auch Fahrer, die nicht im Vertrag stehen, sind bei Unfällen versichert. Es können aber Strafzahlungen fällig werden.

mehr bewegen wird als ursprünglich gedacht, sollte das der Versicherung melden. Eine absichtlich zu niedrig angegebene Fahrleistung, um Geld zu sparen, kann später teuer werden.

Erhält der Versicherer Kenntnis davon, kann er den Differenzbetrag und unter Umständen eine Strafzahlung fordern. Auch ein bei Versicherungsbeginn zu hoch angegebener Kilometerstand eines Gebrauchtwagens kann ärgerliche Folgen haben. Wird das Auto gestohlen, fällt die Erstattung unter Umständen geringer aus.

Manche Versicherungsgesellschaften verlangen für die nachgemeldeten Kilometer keine Nachzahlung. Ist die Fahrstrecke im Jahr deutlich geringer ausgefallen als erwartet, erstatten einige Versicherungen einen Teil des Beitrags.

8 Tricksen Diebe die Funkverriegelung aus, zahlt die Versicherung.

Es kommt darauf an. Moderne Autos sind oft mit Komfort-Schließsystemen ausgestattet, auch „Keyless Go“ genannt. Dabei öffnet das Fahrzeug bereits, wenn sich der Schlüssel in der Nähe befindet. Diebe können das System austricksen, indem sie das Funksignal mit einem speziellen Gerät verlängern. Liegt der Autoschlüssel beispielsweise im Flur nahe der Haustür, reicht das Signal oft bis nach draußen. Werden das Auto oder fest verbaute Teile (siehe Irrtum 4) auf diese Weise gestohlen, zahlt die Teil- oder Vollkaskoversicherung den Schaden.

Anders sieht es beim sogenannten Jamming (Englisch für stören) aus. Dabei senden Kriminelle ein starkes Funksignal aus, welches das Schließsignal der Fernverriegelung unterdrückt. Das Auto wird in dem Fall nicht abgeschlossen und Diebe haben leichtes Spiel. Die Versicherung zahlt dann nicht. Um sicherzugehen, sollte beim Verriegeln immer auf das Blinkersignal geachtet werden.

9 Fahrer, die nicht im Vertrag stehen, sind nicht versichert.

Doch, die Versicherung greift auch in diesen Fällen. Wenn sich beispielsweise eine Freundin oder ein Verwandter das Auto leiht und der Fahrzeughalter das nicht der Versicherung meldet, zahlt bei einem Unfall die Haftpflichtversicherung trotzdem für die Schäden anderer Verkehrsteilnehmer. Besteht auch eine Vollkaskoversicherung, übernimmt sie in der Regel auch dann die Schäden am eigenen Auto, wenn der Ausleiher den Unfall verursacht hat.

Eine finanzielle Folge hat der Unfall durch einen nicht gemeldeten Fahrer aber in aller Regel. Erfährt die Versicherung davon, verlangt sie nachträglich den Beitrag, der fällig geworden wäre, wenn der Versicherte von Anfang an den korrekten Fahrerkreis angegeben hätte. Zusätzlich kassieren einige Versicherer Strafzahlungen, wenn Kunden bewusst geschummelt haben. Dann kann ein ganzer Jahresbeitrag zusätzlich fällig werden. Das Versicherungsunternehmen muss in einem

solchen Fall aber nachweisen, dass der Kunde vorsätzlich gehandelt hat. Das ist oft schwierig, weshalb es in der Praxis selten zu den Strafzahlungen kommt.

Geplante Fahrten einer anderen Person sollten der Versicherung vorab gemeldet werden. Bei manchen Anbietern ist das problemlos und ohne Zusatzkosten möglich. Andere Versicherer verlangen dafür einen Aufpreis.

10 Der Rabattschutz bleibt beim Versicherungswechsel erhalten.

Nein, das ist oft nicht der Fall. Der Rabattschutz ist eine bei manchen Tarifen kostenpflichtig zusätzlich buchbare Leistung in der Autoversicherung, an die nur der jeweilige Anbieter gebunden ist.

Das Prinzip: Wer den Rabattschutz bucht, wird bei einem Unfall nicht im Schadenfreiheitsrabatt zurückgestuft. Und im folgenden Jahr kommt der Kunde trotz des Unfalls in die nächstbessere Schadenfreiheitsklasse und spart so Geld bei der Versicherungsprämie. Intern zählt der Versicherer aber die tatsächlich unfallfreien Jahre mit.

Wechselt ein Kunde die Versicherung, hat er keinen Anspruch darauf, dort ebenfalls in die durch den Rabattschutz „erkaufte“ günstigere Schadenfreiheitsklasse sortiert zu werden. Der Rabattschutz verfällt dann.

Manche Versicherer akzeptieren die Sondereinstufung trotzdem, wenn der Kunde zu ihnen wechselt – oft nur, wenn wieder ein Rabattschutz abgeschlossen wird. ■